

Durchführung von Alkoholkontrollen

i) Änderungsverfolgung		
aktuelle Revision: Nr. 0		vom 17.02.2017
ersetzte Revision:		
<u>Verzeichnis der Änderungen:</u>		
Revision in Kapitel	Grund der Änderung	Erläuterungen
	Neuerstellung der Arbeitsanweisung gemäß Managementhandbuch	

ii) Zeichnungsvermerke			
erstellt:	B31 <small>(Dp-Kurzzeichen)</small>	17.02.2017 <small>(Datum)</small>	gez. Lütkemeyer <small>(Namenszeichen)</small>
fachlich geprüft:	B3 <small>(Dp-Kurzzeichen)</small>	17.02.2017 <small>(Datum)</small>	gez. Zernick <small>(Namenszeichen)</small>
formell geprüft:	 <small>(Dp-Kurzzeichen)</small>	 <small>(Datum)</small>	 <small>(Namenszeichen)</small>
Mitzeichnungen: (sofern vorgesehen)	 <small>(Dp-Kurzzeichen)</small>	 <small>(Datum)</small>	 <small>(Namenszeichen)</small>
freigegeben:	B3 <small>(Dp-Kurzzeichen)</small>	17.02.2017 <small>(Datum)</small>	gez. Zernick <small>(Namenszeichen)</small>

Durchführung von Alkoholkontrollen

1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Mitarbeiter des Sachgebietes B31. Es regelt die Durchführung von Alkoholkontrollen im Rahmen von Vorfeldinspektionen gem. ARO.RAMP. Dies beinhaltet auch die Auswahl von Besatzungen für eine Kontrolle, sowie die entsprechenden Folgemaßnahmen bei positivem Befund.

2 Rechtsgrundlagen

§§ 4a, 29 Abs. 3 LuftVG

§ 2 Absatz 1 Nr. 18 LBAG

ADM Erlass des BMVI vom 28.07.2016

3 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Es gelten die Abkürzungen aus V.AG-RAMP-01.

4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind analog zu denen bei Vorfeldinspektionen ohne Alkoholkontrolle, siehe V.AG-RAMP-01. Geplante Alkoholkontrollen werden ausschließlich von Inspektoren des LBA durchgeführt.

5 Beschreibung

5.1 Voraussetzungen für das Testgerät

Für das Testgerät sollen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- Kompaktes Handmessgerät zur Atemalkoholanalyse
- Maße maximal 100mm*150mm*50mm, Gewicht max. 200g
- Eigene Stromversorgung für mindestens 1000 Messungen
- Interne Speicherung der letzten 50 Messungen
- Korrekte Messungen bei einer Betriebstemperatur von -5°C bis 45°C
- Messgenauigkeit mindestens $\pm 0,05$ % bei 1,0 Promille
- Beleuchtete Anzeige

5.2 Voraussetzungen für das Personal

Das Messgerät darf nur von zuvor eingewiesenem Personal bedient werden. Die Einweisung kann von jedem bereits eingewiesenen Seniorinspektor erfolgen. Bei neuen B3-Mitarbeitern ist diese Einweisung automatisch Teil der Ersteinweisung am Arbeitsplatz.

5.3 Auswahl des zu prüfenden Luftfahrzeuges

Die Auswahl des zu prüfenden Luftfahrzeuges erfolgt primär anhand der Major Airline List (MAL). Es sollte möglichst eine verdachtsunabhängige Kontrolle pro Luftfahrtunternehmen und Jahr durchgeführt werden. Auch bei privaten Luftfahrzeugen kann eine solche Kontrolle pro Jahr durchgeführt werden. Die Kontrollen sind möglichst gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen und erfolgen zunächst nur bei ausländischen Unternehmen.

Bei Verdacht (auffälliges Verhalten, Geruch, Meldung z.B. von Passagieren oder Hotels) ist grundsätzlich eine Kontrolle durchzuführen, unabhängig von der Jahresplanung.

5.4 Durchführung der Kontrolle

Vor der Messung ist sicherzustellen, dass das Datum für die nächste Kalibrierung nicht überschritten ist. Das Gerät ist im englischen Bedienmodus zu nutzen. Das Messgerät rechnet die Atemalkoholkonzentration um und soll so eingestellt werden, dass es die Blutalkoholkonzentration in Promille anzeigt.

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Vorfeldinspektion gem. ARO.RAMP. Da ggf. noch eine 2. Kontrolle erforderlich sein kann, ist die erste Messung möglichst zu Beginn der Vorfeldinspektion durchzuführen. Im Falle eines positiven Befundes ist die genaue Zeit der Messung zu notieren. Es sind alle Piloten zu kontrollieren. Die Messung ist in Absprache mit der Crew so durchzuführen, dass Außenstehende (insbesondere Passagiere) davon keine Kenntnis erhalten, beispielsweise im Cockpit bei geschlossener Tür.

Nach einer kurzen Einweisung in das Gerät ist dies mit einem originalverpackten Mundstück auszustatten und der betroffenen Person zur Messung zu übergeben. Da die Messung ein aktives Mitwirken der Crew voraussetzt, kann diese nur mit deren Einverständnis durchgeführt werden. Die Maßnahmen im Falle einer Weigerung finden sich im nächsten Abschnitt. Nach der Messung ist das Mundstück zu entsorgen und das Gerät für das nächste Crewmitglied entsprechend vorzubereiten.

5.5 Folgemaßnahmen nach der Messung auf dem Vorfeld

Als allgemeiner Grenzwert ist 0,2 Promille Blutalkoholkonzentration festgelegt. In diesem Wert sind Messwertunsicherheiten sowie erforderliche Sicherheitszuschläge bereits enthalten. Bei jeder (auch geringen) Überschreitung ist daher gemäß dieser AA vorzugehen.

Bei einer Anzeige kleiner oder gleich 0,2 Promille ist die Durchführung der Messung auf dem POI sowie später in der SAFA Datenbank (Additional Information) wie folgt zu dokumentieren:

„Alcohol test performed, negative result“

Da der angezeigte Wert kurz nach Trinkende bzw. nach dem Konsum von Medikamenten oder Pralinen stark erhöht sein kann, ist bei einem Wert über 0,2 Promille zunächst nach 15 Minuten eine weitere Kontrollmessung durchzuführen. Bei dieser Messung ist ein weiterer Inspektor als Zeuge hinzuzuholen. Erst wenn diese die erste Messung bestätigt, sind weitere Maßnahmen einzuleiten.

Wird bei beiden Messungen ein Wert über 0,2 Promille angezeigt, ist dies als Beanstandung der Kategorie 3 auf dem POI zu notieren:

„Alcohol test performed, breathalyser shows x,x per mill and x,x per mill after 15 minutes for (surname, name), licence number xxxxxxx“

Zusätzlich ist bei der jeweiligen Luftaufsicht (bzw. Verkehrsleitung oder andere geeignete Stelle) die Zuständigkeit der Bundes- oder Landespolizei zu erfragen und diese zu informieren. Mit dieser sind die weiteren Maßnahmen (z.B. Blutentnahme, Startverbot, Austausch des Piloten, ...) abzustimmen. Die grundsätzlichen Vorgaben für Beanstandungen der Kategorie 3 sowie ein mögliches Startverbot gem. V.AG-RAMP-01 sind dabei zu beachten.

Im Falle einer Weigerung bei der Messung mitzuwirken, ist der Betroffene zunächst auf die Folgen seiner Weigerung hinzuweisen (Delay, Hinzuziehen der Polizei). Sollte er sich weiterhin weigern, ist auf dem POI als Beanstandung der Kategorie 3 zu notieren:

„Breathalyser test refused by (surname, name), licence number xxxxxxxx“

Auch hier ist unverzüglich die zuständige Bundes- oder Landespolizei zu informieren. Als Korrekturmaßnahme für den Weiterflug des betroffenen Luftfahrzeuges kommt grundsätzlich ein Austausch des betroffenen Crewmitgliedes in Betracht. Sollten mehr Crewmitglieder an Bord sein als gefordert, kann der Flug auch ohne die betroffene Person erfolgen.

5.6 Folgemaßnahmen nach Abschluss der Inspektion

Die Inspektion ist gemäß V.AG-RAMP-01 in die SAFA Datenbank einzugeben und entsprechend weiter zu bearbeiten. Auch eine durchgeführte Kontrolle ohne Befund wird hier eingetragen. Namen und Lizenznummern sind nicht in die Datenbank einzugeben.

Bei einer positiven Kontrolle prüft der zuständige Inspektor, ob bereits durch die hinzugerufene Polizei ‚von Amts wegen‘ eine Strafanzeige gestellt wurde, das entsprechende Aktenzeichen ist abzuspeichern. Sollte dies nicht erfolgt sein, ist der Fall über B31 und B3 an die zuständige Abteilungsjuristin weiterzuleiten.

6 Verteiler

Dieses Dokument steht allen Beschäftigten des Luftfahrt-Bundesamtes in elektronischer Form zur Verfügung. Es ist über das Managementhandbuch und die Prozesslandkarte im Intranet zugänglich.

Das Original dieses Dokuments ist im Referat B3 hinterlegt.

7 Mitgeltende Dokumente

V.AG-RAMP-01

8 Änderungsdienst

Dieses Dokument unterliegt dem Änderungsdienst. Zuständig für die Änderungen ist das Referat B3. Es gelten die Vorgaben gemäß Abschnitt 3.5 des Managementhandbuchs („Lenkung von Dokumenten“).

9 Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt am ersten Werktag nach der Freigabe in Kraft.